

AZ: 61-13-30/Frau Warthenpfehl

Drucksache Nr.: 0557/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Bauen, Stadtplanung und Umwelt	18.09.2025	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	24.09.2025	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	30.09.2025	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter/in:

OBM / Stadtbaurätin

Verhandlungsgegenstand:

Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land Kapitel 4,7 (Juli 2025)

- Abgabe Stellungnahme Planungsräume **II** und **III**
- Beschluss Stellungnahme Planungs-
räume II und III
- Verzicht auf Abgabe von Stellungnahme zu Planungsraum **I**

A n t r a g:

1. Die vorliegende Stellungnahme zur Teilaufstellung des Regionalplanes für die Planungsräume II und III in Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land Kapitel 4.7 (Juli 2025) wird beschlossen und in das Beteiligungsverfahren eingebracht.
2. Die Stadt Neumünster beschließt, dass zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land Kapitel 4.7 (Juli 2025) aufgrund fehlender Betroffenheit keine Stellungnahme abgegeben wird.

IRIS:

Neumünster als Oberzentrum stärken und erhalten

Finanzielle Auswirkungen:

Allgemeine Verwaltungskosten

B e g r ü n d u n g :

Allgemeines

In Schleswig-Holstein gilt als landesweiter Raumordnungsplan der Landesentwicklungsplan. Neben diesem übergeordneten Raumordnungsplan gibt es die Regionalpläne für die einzelnen Planungsräume, in denen die Region und ihre jeweiligen Gegebenheiten behandelt werden. In den Raumordnungsplänen wird die angestrebte Raumstruktur für das Land und die jeweiligen Planungsräume dargestellt. Es werden unter anderem Festlegungen getroffen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung, zur Sicherung von Trassen und Standorten für die Infrastruktur.

Aktuell gelten folgende Pläne:

- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 in Kraft seit 17. Dezember 2021, Teilfortschreibung Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen in Kraft seit 25. Februar 2025
- Regionalplan Schleswig-Holstein Süd-West in Kraft seit 4. Februar 2005
- Regionalplan Schleswig-Holstein Ost in Kraft seit 24. September 2004
- Regionalplan Schleswig-Holstein Nord in Kraft seit 11. Oktober 2002
- Regionalplan Schleswig-Holstein Mitte in Kraft seit 20. Dezember 2001
- Regionalplan Schleswig-Holstein Süd in Kraft seit 5. Oktober 1998

Das Thema Windenergie wird in eigenen Raumordnungsplänen Plänen behandelt.

- Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 (Windenergie an Land) in Kraft seit 30. Oktober 2020
- Teilaufstellung des Regionalplans II (Windenergie an Land) in Kraft seit 31. Dezember 2020
- Teilaufstellung des Regionalplans III (Windenergie an Land) in Kraft seit 31. Dezember 2020

Allgemeines zum Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP 2021)

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP 2021) bildet die Grundlage für die räumliche Entwicklung Schleswig-Holsteins in den nächsten Jahren. Dies erfolgt über die Ziele und Grundsätze der Raumordnung:

- **Ziele der Raumordnung:** „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums“ (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 ROG), **keiner Abwägung mehr zugänglich**, bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG), **Gemeinden sind durch das Baugesetzbuch explizit verpflichtet Ziele der Raumordnung zu beachten (§ 1 Absatz 4 BauGB)**.
- **Grundsätze der Raumordnung:** Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 ROG), zu berücksichtigen in nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen durch die öffentlichen Planungsträgerschaften (§ 4 Absatz 1 ROG).

Beteiligungsverfahren zu den Entwürfen der Teilaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land Kapitel 4.7 (Juli 2025)

Ziel des Bundes ist, dass in Schleswig-Holstein die Flächen für Windenergienutzung von 2 % auf ca. 3 % ausgeweitet werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Fortschreibung der betreffenden Raumordnungspläne erforderlich.

Im ersten Schritt ist der Landesentwicklungsplan (LEP) zu ändern. Der LEP beinhaltet unter anderem die Kriterien für Vorranggebiete sowie für gemeindliche Windenergiegebiete als Ziele und Grundsätze der Raumordnung in Form von Ausschlusskriterien (Ziele der Raumordnung) und Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (Grundsätze). Das Beteiligungsverfahren für die Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021- Änderung Kapitel 4.5.1 (Zweiter Entwurf April 2025) hat vom 21. Mai 2025 bis zum 21. Juli 2025 stattgefunden. Die Stadt Neumünster hat hierzu eine Stellungnahme vorbehaltlich der Zustimmung der Ratsversammlung abgegeben (Drucksache Nr.:0537/2023/DS).

In den Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land sollen Vorranggebiete für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Die Teilaufstellung dieser wird parallel zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans vorbereitet. „Kapitel 4.7 der Regionalpläne legt den Vorrang der Windenergie vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen fest und weist in Verbindung mit den Plankarten Vorranggebiete für Windenergie aus. Wesentlicher Anlass für die Teilaufstellungen ist die Verpflichtung der Bundesländer aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz, die dort festgesetzten Flächenbeitragswerte fristgemäß zu erreichen“ (Amtsblatt für Schleswig-Holstein – Nummer 2025/265 vom 30. Juli 2025, S. 2).

Am 19. Dezember 2023 hat die Landesplanung ihre allgemeinen Planungsabsichten im Amtsblatt Schleswig-Holstein (Amtsbl. Schl.-H. 2024 S. 78) bekannt gemacht und damit die Teilaufstellung eingeleitet. Das Beteiligungsverfahren wird gemäß § 5 Absatz 6 Landesplanungsgesetz (LaplaG) in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) durchgeführt. Das Beteiligungsverfahren wurde am 30. Juli 2025 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (Nummer 2025/265) bekannt gemacht. Das Beteiligungsverfahren begann am 7. August 2025 und endet mit Ablauf des 8. Oktobers 2025.

Die Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf die zur Ausweisung vorgesehenen Vorranggebiete im Bereich des Einfelder Sees bzw. des Dosenmoors im Planungsraum II. Ergänzend wird ein Hinweis zu einem zur Ausweisung vorgesehenen Vorranggebiet südlich der Stadtgrenze Neumünsters im Planungsraum III gegeben.

Die Unterlagen können auf der Beteiligungsplattform des Landes unter folgendem Link abgerufen werden: www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung

Im Auftrag

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Sabine Kling
Stadtbaurätin

Anlage:

- Stellungnahme der Stadt Neumünster zur Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum II und III in Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land Kapitel 4.7 (Juli 2025)
- Kartenauszug zur Anlage 2 des Planungsraumes II
- Karte zu Kapitel 4.7, Stand Juli 2025